1. Beilage im Jahre 1957 zu den stenographischen Sitzungsberichten
des XVIII. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 1**

Gesetz

**über die Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes
(1. Landwirtschaftskammergesetznovelle).**

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Land Vorarlberg, LGBl. Nr. 38/1949, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. In § 3 lit. g haben am Schluß an Stelle des Strichpunktes ein Beistrich und nachstehende Worte zu treten: „mit Ausnahme der Dienstnehmer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die mit der Besorgung hoheitlicher Aufgaben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft betraut sind".

2. In § 18 Abs. 7 dritter Satz hat an Stelle der Zahl „100" die Zahl „150" zu treten.

Bericht.

Gemäß § 18 Abs. 7 Landwirtschaftskammergesetz sind Beiträge der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft, die Grundstücke als Eigentümer oder Nutznießer im Gesamtausmaß von mindestens 1 ha oder als Pächter im Gesamtausmaß von mindestens 2 ha auf eigene Rechnung bewirtschaften, als Zuschlag auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Grundsteuer zugleich mit der Grundsteuer einzuheben und an die Sektion der Landwirte zu überweisen. Die Höhe dieses Zuschlages wird von der Sektion der Landwirte alljährlich festgesetzt, jedoch darf dieser Zuschlag nach der derzeitigen Fassung des § 18 Abs. 7 Landwirtschaftskammergesetz 100 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Der Zuschlag bedarf ferner der Genehmigung der Landesregierung, wenn er mehr als 50 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage beträgt.

Der höchstzulässige Beitrag in der Höhe von 100 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage erweist sich derzeit als zu niedrig, da die Aufwendungen der Landwirtschaftskammer bei gleich hohem Personalstand seit dem Jahre 1949 erheblich angestiegen sind. Sowohl der Rechnungshof als auch die Landesrevisionsstelle haben festgestellt, daß die Gebarung der Landwirtschaftskammer zu sehr beengt ist, so daß eine Erhöhung der Umlage von 80 auf 120 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage nicht mehr zu umgehen ist.

Die letzte Vollversammlung der Landwirtschaftskammer hat daher beschlossen, die Kammerbeiträge mit 120 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage festzusetzen, wenn der Vorarlberger Landtag durch eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes dies ermöglicht. Unter Bedachtnahme auf eine evt. künftige Erhöhung der Kammerumlage erscheint die Festsetzung der Obergrenze mit 150 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage angemessen. Erhebungen bei den zuständigen Stellen des Bundes haben ergeben, daß sich die Grundsteuerbemessungsgrundlage für landwirtschaftliche Liegenschaften nach der derzeit durchgeführten Neubewertung nicht wesentlich verändern wird und eher eine Erniedrigung erfährt. Lediglich bei rein forstwirtschaftlichen Grundstücken wird sich die Grundsteuerbemesssungsgrundlage erhöhen.

Die Novellierung des Landwirtschaftskammergesetzes bietet die Möglichkeit, einen formellen Mangel des Landwirtschaftskammergesetzes zu beheben. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis Slg. Nr. 2754 (A) folgenden Rechtssatz aufgestellt:

„Öffentlich-rechtliche Bedienstete, die in einem der im § 1 Abs. 2 lit. e Arbeiterkammergesetz (StGBl. Nr. 95/1945) bezeichneten Betrieb beschäftigt sind, fallen nicht unter den Begriff des Dienstnehmers nach § 1 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz."

Nach § 1 des Landwirtschaftskammergesetzes wurde die Landwirtschaftskammer zur Vertretung der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Berufsangehörigen errichtet. Zu diesen Berufsangehörigen zählen nach § 3 lit. g des Gesetzes auch Dienstnehmer. Es geht jedoch aus dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes nicht deutlich genug hervor, ob öffentlich-rechtliche Bedienstete unter den Begriff „Dienstnehmer" im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes fallen. Nach dem vorhin zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes steht jedoch außer Zweifel, daß

öffentlich-rechtliche Bedienstete nicht in den Bereich von Interessentenvertretungen in Form einer Kammer fallen. Die österr. Gesetzgebung hat die im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten der Gebietskörperschaften immer als besondere Gruppe hervorgehoben und hiefür nie den Ausdruck „Dienstnehmer" gebraucht. Was die Kammerzugehörigkeit der bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften tätigen Dienstnehmer betrifft, so erstreckt sich der persönliche Wirkungsbereich der Kammern grundsätzlich nur auf Arbeiter und Angestellte, deren Arbeits- oder Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

Schließlich geht aber auch aus dem Zweck der die Dienstnehmer betreffenden Vorschriften des Landwirtschaftskammergesetzes hervor, daß die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer sich nicht auf öffentlich-rechtliche Bedienstete erstrecken kann. Die Landwirtschaftskammer dient doch der Vertretung und Förderung kultureller, rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen der Berufsangehörigen. Letzteres geschieht hinsichtlich der Dienstnehmer vor allem durch die Mitwirkung beim Zustandekommen von Kollektivverträgen, bei der Errichtung von Schiedsgerichten, der Verbesserung der Arbeits-, Lohn- und Wohnungsverhältnisse, der Mitarbeit bei einschlägigen Gesetzen und der Erstattung von Vorschlägen und Gutachten.

Für eine derartige Tätigkeit der Kammern ist im Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstes kein Raum.

Im Interesse einer möglichst eindeutigen Umschreibung der Berufsangehörigen gemäß § 3 Landwirtschaftskammergesetz ist daher die beantragte Ergänzung des § 3 Abs. 7 Landwirtschaftskammergesetz geboten.

Bregenz, am 19. Feber 1957.